

Erika Ditlet

Streitgegenstand und Prozessvergleich des KapMuG



Nomos

Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Anna H. Albrecht, Universität Potsdam

PD Dr. Daniel Oliver Effer-Uhe, Universität zu Köln

Prof. Dr. Olaf Muthorst, Freie Universität Berlin

Jun.-Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M., Universität Rostock

Prof. Dr. Jens Prütting, LL.M. oec., Bucerius Law School

Prof. Dr. Philipp Reimer, Universität Bonn

Prof. Dr. Benno Zabel B.A., Universität Bonn

Band 3

Erika Dittler

Streitgegenstand und Prozessvergleich des KapMuG



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6057-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0186-0 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen und berücksichtigt Rechtsprechung sowie Literatur bis Juli 2019.

Ganz besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher, der mir stets mit offenem Ohr zur Seite gestanden und sehr wertvolle Ratschläge zur Abfassung der Arbeit gegeben hat. Bedanken möchte ich mich auch herzlich bei Prof. Dr. Helge Großerichter sowie Dr. Ferdinand Kruis, die mir interessante Einblicke in die Praxis ermöglicht, zugleich mit fachkundigem Rat zur Seite gestanden und damit zum Gelingen der vorliegenden Arbeit ganz maßgeblich beigetragen haben. Gedankt sei auch Frau Prof. Dr. Beate Gsell, die mir im Rahmen des Zweitgutachtens äußerst hilfreiche Verbesserungsvorschläge gemacht hat. Den Herausgebern Prof. Dr. Anna H. Albrecht, PD Dr. Daniel Oliver Effer-Uhe, Prof. Dr. Olaf Muthorst, Jun.-Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M., Prof. Dr. Jens Prütting, LL.M. oec., Prof. Dr. Philipp Reimer sowie Prof. Dr. Benno Zabel B.A. danke ich herzlich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht“. Dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sei zudem für die Gewährung des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums gedankt.

Vielmals danken möchte ich zudem Christian, Andreas und Margie, ohne deren Anregungen und Korrekturen diese Arbeit nicht hätte entstehen können.

Mein großer Dank gilt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Helene und Andreas Ditler.

München, im August 2019

Erika Ditler

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Gegenstand der Untersuchung	15
Kapitel 2: Streitgegenstand	20
I. Streitgegenstandsbegriff der ZPO	20
1. Bedeutung des Streitgegenstands	20
a. Entgegenstehende Rechtshängigkeit	21
b. Anspruchshäufung, -trennung und -verbindung	23
c. Klageänderung	23
d. Rechtskraft	25
e. Präklusionswirkung	26
f. Innerprozessuale Bindungswirkung	27
g. Streitgegenstand als Dreh- und Angelpunkt des Zivilprozesses	27
2. Vom materiellen zum prozessualen Anspruch	27
a. Römisch-rechtliche actio	28
b. Entwicklung eines selbständigen materiellen Anspruchsverständnisses durch Windscheid	30
c. Gleichsetzung von materiellem und prozessualem Anspruch durch die Verfasser der CPO von 1877	31
d. Verselbständigung des prozessualen Anspruchs	32
3. Prozessualer Anspruch der ZPO	33
a. Prozessuale Theorien	36
aa. Theorie des eingliedrigen Streitgegenstands	36
bb. Theorie des zweigliedrigen Streitgegenstands	37
b. Materiell-rechtliche Theorien	42
aa. Anspruchseinheit bei gleichem Lebenssachverhalt	42
bb. Verfügungsobjekt als Abgrenzung unterschiedlicher Ansprüche	43
cc. Anspruchseinheit bei gleichem Anspruchsziel	45
dd. Rechtsposition und Rechtsbehelf als gleichwertige Elemente des materiellen Anspruchs	46
c. Kernpunkttheorie des EuGH	47
d. Zugrundelegung des zweigliedrigen Streitgegenstands	48
4. Konkretisierung des zweigliedrigen Streitgegenstands	48
a. Klägerischer Antrag	48

b. Lebenssachverhalt	49
aa. Natürliche Betrachtungsweise	50
bb. Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte	50
cc. Weitere Kriterien zur Eingrenzung des Lebenssachverhalts	52
(1) Tatbestandsmerkmale als scharfe Begrenzung des Lebenssachverhalts?	52
(2) Tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang	53
II. Streitgegenstand des KapMuG	54
1. Bedeutung des Streitgegenstands	57
a. Verfahrensaussetzung gem. § 8 KapMuG	57
b. Sperrwirkung gem. § 7 KapMuG	58
c. Anspruchshäufung, -trennung und -verbindung gem. §§ 145, 147, 260 ZPO i.V.m. § 11 KapMuG	58
d. Erweiterung des Musterverfahrens gem. § 15 KapMuG	59
e. Bindungswirkung gem. § 22 KapMuG	59
f. Verjährungshemmung gem. § 10 KapMuG i.V.m. § 204 Abs. 1 Nr. 6 a BGB	59
2. Ziele des KapMuG-Gesetzgebers	60
a. Effektiver Rechtsschutz	60
b. Rechtssicherheit und -klarheit: Vermeidung divergierender Gerichtsentscheidungen	61
c. Entlastung der Justiz	62
d. Schaffung einer zweiten Spur zur staatlichen Finanzmarktaufsicht	63
e. Attraktivität des Rechtsstandorts Deutschland	63
3. Prozessualer Anspruch des KapMuG	64
a. Gleichsetzung von Feststellungsziel und klägerischem Antrag	66
b. Gleichsetzung der Summe aller gleichgerichteten Feststellungsziele mit dem klägerischen Antrag	66
c. Unterschiedliche Präklusionswirkung bei der Gleichsetzung mit einem Feststellungsziel und der Summe aller gleichgerichteten Feststellungsziele	68
aa. Präklusion bzgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 KapMuG	68
bb. Präklusion bzgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 KapMuG	71
d. Ergebnis: Summe aller gleichgerichteten Feststellungsziele als Pendant zum klägerischen Antrag	73

4. Folgen der eigenen Auffassung zum Streitgegenstand für den Verfahrensgang im Musterverfahren	76
a. Zulässigkeit einer Streitgegenstandshäufung	77
aa. Anfängliche objektive Streitgegenstandshäufung im Musterverfahrensantrag	77
bb. Anfängliche objektive Streitgegenstandshäufung im Vorlagebeschluss	78
cc. Nachträgliche Anspruchsverbindung und -trennung gem. §§ 145, 147 ZPO, 11 KapMuG im Musterverfahren	80
b. Erweiterung des Musterverfahrens gem. § 15 KapMuG	81
c. Änderung des Streitgegenstands im Musterverfahren	83
d. Teilmusterentscheide	85
aa. Zulässigkeit von Entscheidungen über Teile des Streitgegenstands	85
(1) Zwischenmusterentscheid über den Grund (§ 304 ZPO)	86
(2) Zwischenfeststellungsentscheid (§ 256 Abs. 2 ZPO)	88
(3) Teilmusterentscheid (§ 301 ZPO)	88
(a) Teilbarkeit des Streitgegenstands	89
(b) Entscheidungsreife und Unabhängigkeit des Streitgegenstandsteils	91
bb. Folgen des Erlasses eines Teilmusterentscheids	94
e. Bedeutung des Streitgegenstands für § 204 Abs. 1 Nr. 6 a BGB	95
5. Bestimmung der Feststellungsziele	97
a. Vorliegen und Nichtvorliegen anspruchsbegründender und anspruchsausschließender Voraussetzungen	97
aa. Begrenzung durch den Anwendungsbereich des KapMuG	97
bb. Begriff der anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzung	99
(1) Keine Beschränkung auf bestimmte Normtypen	100
(2) Keine Beschränkung auf gesetzlich normierte Tatbestandsmerkmale	101
(a) Erfassung von Tatsachen und Tatbestandselementen	101
(b) Verhältnis von Tatbestandsmerkmal zu Tatbestandselementen und Tatsachen	103

(3) Ausklammerung individueller Anspruchsvoraussetzungen	107
b. Klärung von Rechtsfragen	110
aa. Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 KapMuG	110
bb. Entscheidungserheblichkeit	112
cc. Kapitalmarktrechtlicher Bezug	114
dd. Erfordernis der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage	116
ee. Erfordernis der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage i.S.d. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO	120
(1) Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage	121
(a) Verfassungswidrigkeit	121
(b) Europarechtswidrigkeit	123
(2) Allgemeine Bedeutung der Rechtsfrage	124
(3) Anwendbarkeit von § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO	125
6. Bestimmung der Gleichgerichtetheit	126
a. Gesamter Tatsachenvortrag der Musterverfahrensbeteiligten	127
b. Kern des Rechtsstreits als Abgrenzungskriterium	128
c. Anknüpfung an die den Ersatzanspruch auslösende Handlung	128
d. Bestimmter Themenkomplex als Abgrenzungskriterium	129
e. Eigene Herleitung der Gleichgerichtetheit verschiedener Feststellungsziele	129
aa. Gleichgerichtetheit von Feststellungszielen trotz unterschiedlicher Zielrichtungen	130
bb. Folgerungen aus den Normen des ersten Abschnitts des KapMuG für die Gleichgerichtetheit	131
(1) Zuständigkeit der Ausgangsgerichte	131
(2) Bedeutung des Musterverfahrensantrags i.S.d. §§ 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 KapMuG	132
(a) Keine Notwendigkeit der Identität der Feststellungsziele	132
(b) Notwendigkeit der Gleichgerichtetheit der Feststellungsziele eines Musterverfahrensantrags	132
(c) Behandlung eines Musterverfahrensantrags mit nicht gleichgerichteten Feststellungszielen	133
(3) Keine Auswirkung des Quorums gem. § 6 Abs. 1 S. 1 KapMuG auf die Gleichgerichtetheit	134

cc. Bedeutung der Feststellungsziele für die Bestimmung ihrer Gleichgerichtetheit	135
(1) Keine Abgrenzung nach unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen oder Anspruchsgrundlagen	135
(2) Keine Abgrenzung nach anspruchsbegründenden und anspruchsausschließenden Voraussetzungen	136
(3) Keine Bestimmung der Gleichgerichtetheit anhand ausschließlich gestellter Rechtsfrage	137
dd. Öffentliche Kapitalmarktinformation als Abgrenzungskriterium unterschiedlicher Streitgegenstände	138
(1) Begriff der öffentlichen Kapitalmarktinformation i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG	140
(a) Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten	140
(b) Bezug der Tatsachen zum Unternehmen oder der Vermögensanlage	142
(c) Bestimmung der Information für eine Vielzahl von Kapitalanlegern	145
(d) Vielzahl von Kapitalanlegern	147
(2) Bedeutung der öffentlichen Kapitalmarktinformation für den Streitgegenstand des Musterverfahrens	153
(a) Keine Bestimmung der Gleichgerichtetheit anhand einzelner öffentlicher Kapitalmarktinformationen	153
(b) Bedeutung der öffentlichen Kapitalmarktinformation in persönlicher Hinsicht	157
(c) Bedeutung der öffentlichen Kapitalmarktinformation in sachlicher Hinsicht	158
(aa) Keine Abgrenzung nach dem Informationsträger der öffentlichen Kapitalmarktinformation	158
(bb) Abgrenzung nach Emittenten bzw. Anbietern sonstiger Vermögensanlagen und deren Vermögensanlagen	160

(cc) Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG) auf die Gleichgerichtetheit	162
(dd) Bestimmung der Gleichgerichtetheit für Klagen im Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG	163
(d) Zeitliche Zäsur durch nachfolgende Veröffentlichung	164
ee. Bestimmung der Gleichgerichtetheit anhand der Parteien des Ausgangsverfahrens	166
(1) Irrelevanz der Kläger für die Gleichgerichtetheit	166
(2) Irrelevanz der Beklagten für die Gleichgerichtetheit	167
(a) Objektive Klagehäufung bei subjektiver Klagehäufung im Zivilprozess der ZPO	167
(b) Objektive Klagehäufung auch bei Streitgenossenschaft gem. §§ 59 ff. ZPO	168
(c) Keine objektive Klagehäufung trotz subjektiver Klagehäufung im Rahmen des KapMuG	172
(aa) Anspruch der Beklagten auf effektiven Rechtsschutz	174
(bb) Überwiegen des Ziels der Effektivität des Musterverfahrens	176
7. Ergebnis: Streitgegenstand des KapMuG	178
Kapitel 3: Prozessvergleich des KapMuG	181
I. Prozessvergleich der ZPO	182
1. Gegenstand des Prozessvergleichs	183
a. Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens	183
b. Teile des Streitgegenstands	184
c. Ansprüche außerhalb des Streitgegenstands	184
2. Inhalt des Prozessvergleichs	185
a. Notwendigkeit eines gegenseitigen Nachgebens	186
b. Prozessbeendigungsvereinbarung	189
aa. Einigung bzgl. Prozessbeendigung	189
bb. Rechtsfolge der Einigung bzgl. der Prozessbeendigung	190
c. Keine Notwendigkeit einer materiell-rechtlichen Einigung	193
3. Zusammenfassung: Gegenstand und Inhalt des Prozessvergleichs der ZPO	199

II. Prozessvergleich des KapMuG	199
1. Gegenstand des Prozessvergleichs	201
a. Streitgegenstand des Musterverfahrens	201
b. Streitgegenstände der Ausgangsverfahren	201
c. Zulässigkeit von Teilvergleichen	201
d. Zulässigkeit der ausschließlichen Beendigung des Musterverfahrens	205
aa. Einverständnis aller Beteiligten	205
bb. Einigung durch einen Teil der Beteiligten	206
e. Einbeziehung zusätzlicher materiell-rechtlicher und prozessualer Ansprüche	210
2. Inhalt des Prozessvergleichs	211
a. Notwendigkeit eines gegenseitigen Nachgebens	211
b. Verfahrensbeendigungsvereinbarung	213
aa. Verfahrensbeendigung in Bezug auf das Musterverfahren	213
bb. Verfahrensbeendigung in Bezug auf die Ausgangsverfahren	215
c. Notwendigkeit einer materiell-rechtlichen Einigung	218
aa. Notwendigkeit einer Einigung bzgl. der Ausgangsverfahren	218
bb. Keine Notwendigkeit einer Einigung bzgl. des Musterverfahrens	220
3. Zusammenfassung: Gegenstand und Inhalt des Prozessvergleichs des KapMuG	223
Kapitel 4: Zusammenfassung	225
I. Streitgegenstand	225
II. Prozessvergleich	229
Literaturverzeichnis	233

Kapitel 1: Gegenstand der Untersuchung

Das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) ist 2005 erstmals in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte es dabei mit einer sog. „Sunset-Klausel“ versehen, wonach das KapMuG am 1. November 2010 außer Kraft treten würde (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanlegermusterverfahren). Die von vornherein ins Auge gefasste Evaluation des KapMuG von 2005¹ dokumentierte einige Defizite des neu konzipierten Musterverfahrens, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden sollten. Um sich die hierfür notwendige Zeit zu verschaffen und weitere (bis dato noch wenige) Erfahrungen zu sammeln,² verlängerte der Gesetzgeber die Geltungsdauer des KapMuG mit Gesetz vom 24.07.2010 zunächst bis zum Ablauf des 1. November 2012.³ Mit der Reform von 2012⁴ trat schließlich das nun geltende KapMuG in Kraft, das wiederum mit einer „Sunset-Klausel“ zum 1. November 2020 versehen ist.

Als Sondergesetz im Bereich des Kapitalanlegerrechts verfolgt es das Ziel, Massenverfahren⁵ in Fällen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen durch die jeweiligen Emittenten oder ihre Begleiter zu kanalisieren und dadurch eine zeit- und kosteneffektive Rechtsverfolgung zu ermöglichen.⁶ Auslöser hierfür war das sog. „Telekomverfahren“, bei dem mehr als 15.000 Kläger⁷ Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem dritten Börsengang der Telekom erhoben.⁸ Diese Klagewelle offenbarte Schwächen des Zivilprozessrechts, die bei der massenhaften Geltendma-

1 *Halfmeier/Rott/Feess*, Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht.

2 BT-Drucks. 17/2095, S. 17.

3 BGBl I, S. 977.

4 BGBl I, S. 2181; vgl. für eine Übersicht zu zentralen Änderungen *Meixner*, ZAP Fach 8, 479 ff.

5 Mit dem Begriff des „Massenverfahrens“ sind im vorliegenden Zusammenhang Verfahren gemeint, bei denen Geschädigte ähnliche Schäden aufgrund ähnlicher Sachverhalte gegen i.d.R. die gleichen Beklagten haben.

6 BT-Drucks. 17/8799, S. 16.

7 Pressemitteilung des LG Frankfurt a. M. v. 08.06.2004, abrufbar unter https://lg-frankfurt-justiz.hessen.de/irj/LG_Frankfurt_Internet?cid=74d02f95925f9afb90646534fa22727b (Stand 12.05.2017).

8 Zum Einfluss des Telekomverfahrens auf die Genese des KapMuG *Gängel/Huth/Gansel*, in: *Heidel*, Vorb. KapMuG Rn. 4; *Kruis*, in: *HB-HGR*, Kap. 31 Rn. 3; *Assmann*, in: *FG Vollkommer*, S. 119, 120; *Behrendt/Freiin von Enzberg*, *RIW* 2014, 253,

chung potentiell geringer Schäden aufgrund eines im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalts auftreten. In sachlicher Hinsicht handelte es sich um Schadensersatzansprüche infolge der Fehlerhaftigkeit des Börsenprospekts der Telekom AG nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sowie aus *culpa in contrahendo* oder vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.⁹ Die vom Gesetzgeber ausgemachte Schwäche der Regelungen der ZPO wurde vor allem darin erblickt, dass langwierige Beweisaufnahmen in jedem einzelnen dieser Verfahren vorgenommen werden müssen, obwohl deren Ergebnisse in gewissem Umfang für alle Betroffenen gleichermaßen relevant sind.¹⁰ Überdies erkannte man das Problem der *rationalen Apathie*,¹¹ wonach Anleger einen verhältnismäßig geringen Schaden trotz positiver Erfolgsaussichten ggf. nicht einklagen, weil das damit verbundene finanzielle Risiko in Anbetracht exorbitant hoher Sachverständigenkosten für die Feststellung der Fehlerhaftigkeit eines Prospekts in keinem Verhältnis zu den geltend gemachten Schäden steht.¹² Schon die Informationsbeschaffung zur Evaluierung der Erfolgsaussichten kann schon derart teuer und aufwendig sein, dass ein Kapitalanleger davon absieht, diesen Weg zu gehen.

257; Bergmeister, S. 8 f.; Hess, ZIP 2005, 1713. Der erste Musterentscheid im Telekom-Verfahren (v. 16.05.2012 – 23 Kap 1/06, NZG 2012, 747) wurde mit Beschluss des BGH vom 21.10.2014 (XI ZB 12/12, NJW 2015, 236) teilweise aufgehoben, vgl. hierzu Amort, NJW 2015, 1276. Das OLG Frankfurt erließ mit Beschl. v. 30.11.2016 – 23 Kap 1/06, AG 2017, 323 nunmehr den zweiten Musterentscheid. Die Rechtsbeschwerde hiergegen ist beim BGH unter dem Az. XI ZB 24/16 anhängig. Vgl. zum Telekomverfahren Möllers/Steinberger, NZG 2015, 329 ff.

9 In § 1 Abs. 1 KapMuG wurde der sachliche Anwendungsbereich des KapMuG entsprechend auf (Nr. 1) Schadensersatzansprüche wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation, (Nr. 2) Schadensersatzansprüche wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist und (Nr. 3) Erfüllungsansprüche aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem WpÜG beruht, festgelegt.

10 Gängel/Huth/Gansel, in: Heidel, Vorb. KapMuG Rn. 8.

11 Zur Relevanz der rationalen Apathie im kapitalmarktrechtlichen Haftungsprozess Bergmeister, S. 27; Eichholtz, S. 11; Fleischer, 64. DJT, Gutachten F, 13, 115 f.; Tilp/Schiefer, NZV 2017, 14.

12 Kruis, in: HB-HGR, Kap. 31 Rn. 6; Wolf/Lange, in: Vorwerk/Wolf, Einl. Rn. 1. Die Bedeutung der rationalen Apathie kann in Anbetracht der hohen Anzahl der Kläger im „Telekomverfahren“ jedoch durchaus angezweifelt werden.

In Ansehung dieser Befunde entschloss sich der Gesetzgeber in einem bemerkenswert straffen Gesetzgebungsprozess¹³ dazu, ein neues Instrument für die Bewältigung von derartigen Massenverfahren einzuführen. Nach Evaluierung unterschiedlicher Formen kollektiver Streitbeilegung¹⁴ – insbesondere der US-amerikanischen Sammelklage (*class action*) – wurde das neuartige Musterverfahren eingeführt,¹⁵ das sich (bisher) nicht in die der ZPO oder anderen Verfahrensordnungen bekannten Verfahrensarten einordnen lässt. Naturgemäß ruft die Einführung eines neuen prozessualen Instituts Fragen auf, deren Beantwortung sowohl die Wissenschaft als auch Praxis beschäftigt.

Ziel dieser Arbeit ist zum einen die Bestimmung des Streitgegenstands des Musterverfahrens. Eine rechtssichere Handhabung des Streitgegenstands ist in Anbetracht der sich mit seiner Bestimmung ergebenden Implikationen für die Ausgangsverfahren zentral für das Erreichen der mit dem KapMuG verfolgten Ziele. Hier soll zunächst eine grobe Skizzierung des Ablaufs des Musterverfahrens¹⁶ genügen, um in die Thematik der Arbeit einzuführen: Ausgangspunkt des Musterverfahrens des KapMuG sind die im Folgenden als Ausgangsverfahren bezeichneten klassischen „Zwei-Parteien-Prozesse“, auf die die ZPO im Grundsatz zugeschnitten ist.¹⁷ Mit diesen sind herkömmliche Klagen von geschädigten Anlegern gemeint, die gegen den Emittenten oder andere für die Fehlerhaftigkeit einer öffentlichen Kapitalmarktinformation Verantwortlichen geführt werden. Das KapMuG eröffnet in solchen Verfahren – sofern der sachliche Anwendungsbereich des KapMuG eröffnet ist – sowohl den Klägern als auch den Beklagten die Möglichkeit, einen Musterverfahrensanspruch auf Einleitung des Musterverfahrens zu stellen, in dem Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (sog. Feststel-

13 Hess, in: KölnKomm, Einl. Rn. 20; Maier-Reimer/Wilsing, ZGR 2006, 79, 80.

14 Vgl. v. Bar, 62. DJT, Gutachten A, 9, 80 ff., Heitzig, S. 6 ff. und Leuffgen, S. 28 ff. zu bestehenden Bündelungsmöglichkeiten; vgl. Stadler, in: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeß, Gruppenklagen, Verbandsmusterklagen, Verbandsklagebefugnis und Kosten des kollektiven Rechtsschutzes, 1, 24 ff. zur Einführung einer Gruppenklage *sui generis*; Hopt/Baetge, in: Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess, Verbandsklage und Gruppenklage S. 11 ff. zur Verbands- und Gruppenklage; Haß, Die Gruppenklage, S. 337.

15 Schmitz, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, § 33 Rn. 4; Bergmeister, S. 7; Pfitzer/Oser/Orth, S. 171; Wigand, ZBB/JBB 2012, 194; Wolf, NJW-Sonderheft 2005, 13, 18; Zypries, ZRP 2004, 177.

16 Vgl. hierfür auch Reuschle, S. 29 f.

17 Lindacher, in: MüKo, ZPO, Vorb. zu § 50 Rn. 9.

lungsziele) getroffen werden. Diese Musterverfahrensansträge werden so- dann in einem elektronischen Klageregister bekannt gemacht. Sofern in zehn dieser Verfahren Musterverfahrensansträge gestellt wurden, die gleich- gerichtet sind, fasst das Gericht, in dem der erste zulässige Musterverfah- rensantrag gestellt wurde (§ 6 Abs. 2 KapMuG), einen Vorlagebeschluss, in dem die Feststellungsziele und der diesen zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt werden müssen. Mit dem Erlass des Vorlagebeschlusses wird das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht eingeleitet. § 8 KapMuG ordnet die Aussetzung der Ausgangsverfahren an, in denen die Entschei- dung des Rechtsstreits von den Feststellungen im Musterverfahren ab- hängt. Die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens ist für die dergestalt ausgesetzten Verfahren ausweislich § 7 KapMuG nicht zulässig. Die Be- stimmung des Gegenstands des Musterverfahrens wirkt sich daher wesent- lich auf die Reichweite der Sperrwirkung (§ 7 KapMuG) und der Ausset- zungspflicht (§ 8 KapMuG) aus; zudem determiniert der Streitgegenstand die Zulässigkeit der Anmeldung von Forderungen nach § 10 Abs. 2 KapMuG;¹⁸ der Streitgegenstand ist schließlich für den Umfang des Mus- terentscheids und eines Vergleichsgegenstands und damit letztlich für den Umfang der Bindungswirkung¹⁹ der im Musterverfahren getroffenen Fest- stellungen von essentieller Bedeutung. Ohne exakte Bestimmung des Mus- terverfahrensgegenstands kann der genaue Umfang all dieser Wirkungen nicht sinnvoll beschrieben werden.

Ausgehend vom Begriff des Streitgegenstands der ZPO soll vor dem Hintergrund der mit der Einführung des KapMuG verfolgten Ziele daher untersucht werden, wie der Streitgegenstand des Musterverfahrens und der Gegenstand eines möglichen Vergleichs *de lege lata* ausgestaltet sind und *de lege ferenda* sein könnten, um diese Ziele bestmöglich zu erreichen. Es soll insbesondere der These nachgegangen werden, ob sich ein möglichst breit verstandener Streitgegenstand – wie häufig vertreten²⁰ – tatsächlich dafür eignet, diese Ziele zu erreichen. Unter besonderer Berücksichtigung der

18 Zur Bedeutung des Lebenssachverhalts im Musterverfahren für die Anspruchsan- meldung von *Bernuth/Kremer*, NZG 2012, 890.

19 Zur Bindungswirkung *Assmann*, in: FG Vollkommer, S. 119, 145 ff.; *Gebauer*, ZZZ 119 (2006), 159, 163 ff.; *Leser*, S. 167 ff.; *Leufgen*, S. 206 ff.

20 *Vollkommer*, in: KölnKomm, § 6 Rn. 20; *Assmann*, in: FG Vollkommer, S. 119, 130; *Bergmann*, in: FS Stilz, S. 71, 78; *Erttmann/Keul*, WM 2007, 482, 485; *Haufe*, S. 75; *Kilian*, S. 40; *Kuder*, S. 146 f.; *Möllers/Seidenschwann*, NZG 2012, 1401, 1404; *Plaßmeier*, NZG 2005, 609, 611; *Smid/Mobr*, DZWIR 2013, 343, 351; *Wigand*, WM 2013, 1884, 1891; wohl auch der Gesetzgeber, der davon spricht, dass „möglichst alle geltend gemachten Streitpunkte“ zum Gegenstand des Musterverfahrens ge-

Notwendigkeiten in der Praxis soll zudem der Versuch unternommen werden, problematische Fallgruppen des Streitgegenstands zu beleuchten und Kriterien zu entwickeln, die eine rechtssichere und -praktische Handhabung des Streitgegenstands ermöglichen. Dabei wird vor allem auf die Fallgruppe unterlassener Kapitalmarktinformationen mit Blick auf die zeitliche und sachliche Abgrenzung unterschiedlicher Streitgegenstände sowie die Fallgruppe „mehraktiger Pflichtverletzungen“, in der die gleiche fehlerhafte Kapitalmarktinformation mehrfach und ggf. unterschiedlich verwendet wurde, eingegangen. Schließlich erfolgt eine Untersuchung dessen, ob sich das vorgefundene Ergebnis des Streitgegenstands des Musterverfahrens und der daraus folgenden Implikationen ohne Systembrüche in die Systematik der ZPO einfügt.

Vor dem Hintergrund der zum Vergleichsgegenstand der ZPO entwickelten Dogmatik befasst sich die Arbeit des Weiteren mit der Frage, welchen Gegenstand und Inhalt ein möglicher Prozessvergleich im Musterverfahren haben kann bzw. muss, um die im KapMuG normierten Rechtswirkungen eintreten zu lassen. Auch in diesem Rahmen soll besonders berücksichtigt werden, inwieweit die allgemeinen Grundsätze der ZPO auf das KapMuG übertragen werden können.

macht werden sollen, BT-Drucks. 15/5695, S. 24; vgl. aus der Rechtsprechung LG Braunschweig Vorlagebeschl. v. 05.08.2016 – 5 OH 62/16, BeckRS 2016, 14509, in dem sich der Lebenssachverhalt über einen Zeitraum von acht Jahren erstreckt; OLG Celle, Erweiterungsbeschl. v. 12.01.2017 – 13 Kap 1/16.

Kapitel 2: Streitgegenstand

I. Streitgegenstandsbegriff der ZPO

Der Streitgegenstand der ZPO ist eines der am meisten bearbeiteten Rechtsinstitute überhaupt.²¹ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass der Streitgegenstand trotz seiner enormen Bedeutung für den Zivilprozess²² nicht explizit normiert wurde und viele mit ihm verbundene Fragen nur anhand wertender Entscheidungen, die sich aus den Grundsätzen der ZPO ableiten lassen, beantwortet werden können. Der Diskussion soll im Rahmen dieser Arbeit kein neuer Vorschlag zur Bestimmung des Streitgegenstands hinzugefügt werden, vielmehr gilt es, die bereits ausdifferenzierten Auffassungen von dessen Bedeutung auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse sodann mit Blick auf das KapMuG fruchtbar zu machen.

1. Bedeutung des Streitgegenstands

Vor der Einführung des staatlichen Gewaltmonopols im Bereich der Austragung privater Streitigkeiten setzten Gläubiger die ihnen (vermeintlich) zustehenden Ansprüche gegen ihre Schuldner im Wege der Selbstjustiz durch. Mit der Zwischenschaltung der rechtsdurchsetzenden Gewalt sollte dies durch eine staatlich kontrollierte Vollstreckung abgelöst werden.²³ Damit das Gericht aber in die Lage versetzt wird, den Streit zwischen den Parteien anhand der objektiven Rechtslage zu entscheiden und der Zwangsvollstreckung den Weg zu ebnen, muss ihm vorgetragen werden, worüber sich die Parteien eigentlich streiten.²⁴ Auch der Beklagte, der in

21 Musielak, in: Musielak/Voit, Einl. Rn. 68; Beys, ZZP 105 (1992), 145, 146; Rüßmann, ZZP 111 (1998), 399, 400.

22 Seiler, in: Thomas/Putzo, Einl. II Rn. 2; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 61.

23 Musielak, in: Musielak/Voit, Einl. Rn. 6; Prütting, in: Prütting/Gehrlein, Einl. 3; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 48; Gottwald, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 1 Rn. 12.

24 Saenger, in: Saenger, Einf. Rn. 97; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 61, spricht insofern zurecht von einem „Abgrenzungsproblem“; Baur, in: FS Bötticher, S. 1, 6; Lüke, Rn. 383.

der Regel unfreiwillig in den Prozess einbezogen wird, muss wissen, was ihm vom Kläger vorgeworfen wird und wogegen er sich zu verteidigen hat.²⁵ Die Einführung des staatlichen Zivilprozesses stellt damit zugleich die Geburtsstunde des Streits über die Frage, wie genau der Streitgegenstand des Zivilprozesses zu bestimmen ist, dar.

Effektiv ist die rechtsprechende Gewalt nur dann, wenn die von ihr getroffene Entscheidung Bestand hat. Die Verhinderung der Selbstjustiz bei der Vollstreckung privater Rechte setzt mit anderen Worten die Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols durch die Parteien voraus. Hier müssen die von einem Gericht verkündeten Urteile in Bezug auf denselben Streit die einzige verbindliche Entscheidung des Staates darstellen. Die genaue Bestimmung des Streitgegenstands stellt sich vor diesem Hintergrund nicht als bloße theoretische Auseinandersetzung begrifflicher Natur dar, sondern als Notwendigkeit. Im Folgenden sollen die maßgeblichen Weichenstellungen im Verlauf eines Zivilprozesses, die der Streitgegenstand beeinflusst,²⁶ dargestellt werden. Ausgangspunkt der Bestimmung des Streitgegenstands ist die Klageschrift gem. § 253 ZPO. In dieser muss der Kläger ausweislich § 253 Abs. 2 ZPO den Gegenstand und Grund des erhobenen *Anspruchs* darlegen. Mit dem Anspruch meint die ZPO, wie noch näher darzulegen sein wird,²⁷ nicht den materiellen Anspruch, den der Gläubiger gegen den Schuldner geltend macht, sondern den sog. prozessualen Anspruch, der synonym zum Begriff des Streitgegenstands verwendet wird.²⁸

a. Entgegenstehende Rechtshängigkeit

Eine der Hürden, die bei der Erhebung einer Klage überwunden werden muss, ist in der Prüfung einer etwaig entgegenstehenden Rechtshängigkeit nach § 261 ZPO zu sehen.²⁹ Rechtshängigkeit eines prozessualen Anspruchs liegt vor, wenn die Klageschrift des Klägers (§ 253 ZPO) dem Be-

25 BGH, Urt. v. 03.04.2003 – I ZR 1/01, NJW 2003, 2317, 2318; v. Ungern-Sternberg, GRUR 2009, 901, 907.

26 Prütting, in: Prütting/Gehrlein, Einl. Rn. 14; Hillach, in: Rohs/Rohs, S. 5; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 61.

27 Prütting, in: Prütting/Gehrlein, Einl. Rn. 2; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 62.

28 Prütting, in: Prütting/Gehrlein, Einl. Rn. 17; Vollkommer, in: Zöller, Einl. Rn. 63.

29 Die Rechtshängigkeit stellt insofern eine negative Prozessvoraussetzung dar, Becker-Eberhard, in: MüKo, ZPO, § 261 Rn. 42; Foerste, in: Musielak/Voit, § 261 Rn. 9; Saenger, in: Saenger, § 261 Rn. 16.

klagen wirksam zugestellt wurde,³⁰ dieser mithin die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der Klageschrift erlangt hat. Die Rechtshängigkeitssperre nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO bewirkt, dass ein prozessualer Anspruch, der bereits bei einem Gericht rechtshängig ist und damit im dortigen Verfahren den Streitgegenstand bildet, nicht gleichzeitig am selben oder einem anderen Gericht geltend gemacht werden kann. So soll zunächst verhindert werden, dass über denselben Gegenstand mehrere Entscheidungen ergehen. Die von demselben Streitgegenstand umfassten Ansprüche gewähren dem Gläubiger grundsätzlich nämlich nur einmal das Recht, ein Tun oder Unterlassen vom Schuldner verlangen zu können. Ergingen aber zwei für den Kläger positive Entscheidungen, erhielte er zwangsläufig auch zwei Vollstreckungstitel, mit denen er gegen den Beklagten vorgehen könnte. Der Gläubiger würde mithin in die Lage versetzt, sein Interesse doppelt zu realisieren. Dass dies verhindert werden muss, liegt auf der Hand. Gleiches gilt für Verfahren, in denen Feststellungs- oder Gestattungsklagen erhoben werden. Auch in diesen Verfahren wird dem Kläger nur ein einmaliges Klagerecht gewährt, weil ihm für mehrfache Verfahren das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.³¹ Dieser Rechtsgedanke hat in der Rechtshängigkeitssperre gem. § 261 ZPO eine normative Ausgestaltung gefunden. Zudem sollen auch keine unterschiedlichen Entscheidungen über den gleichen Streitgegenstand getroffen werden.³² So wird einerseits das Ansehen der Justiz nicht gefährdet,³³ andererseits werden die Ressourcen des Staates nicht unnötig doppelt in Anspruch genommen.³⁴ Schließlich soll der Beklagte hierdurch davor geschützt werden, gleichzeitig an ggf. verschiedenen Gerichten (in verschiedenen Orten) dem gleichen Anspruch ausgesetzt zu sein, gegen den er sich zur Wehr setzen muss.³⁵ Ob die Rechtshängigkeitssperre der Zulässigkeit einer erhobenen Klage entgegensteht, hängt maßgeblich davon ab, inwieweit sich die geltend gemachten prozessualen Ansprüche decken, ob also der gleiche Streitgegenstand vorliegt oder nicht. Insofern ist die Bestimmung des Streitgegenstands entscheidend für das Eingreifen der Rechtshängigkeitssperre.

30 *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 261 Rn. 3; *Geisler*, in: Prütting/Gehrlein, § 261 Rn. 3; *Greger*, in: Zöller, § 261 Rn. 2.

31 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 261 Rn. 7.

32 *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 261 Rn. 1; *Geisler*, in: Prütting/Gehrlein, § 261 Rn. 1; *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 99 Rn. 22.

33 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 261 Rn. 4.

34 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 261 Rn. 4; *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 261 Rn. 1; *Saenger*, in: Saenger, § 261 Rn. 1.

35 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 261 Rn. 4.

b. Anspruchshäufung, -trennung und -verbindung

§ 260 ZPO normiert, dass der Kläger auch mehrere unterschiedliche prozessuale Ansprüche in einem Verfahren geltend machen kann, sofern sie sich gegen denselben Beklagten richten und dasselbe Prozessgericht zuständig ist. Damit wird die aus prozessökonomischen Gründen sinnvolle,³⁶ aber nicht selbstverständliche Möglichkeit der Erhebung mehrerer Streitgegenstände in einem Verfahren festgeschrieben. Aus der Zulässigkeit selbst leiten sich darüber hinaus Folgen für andere prozessuale Fragestellungen ab. So entscheidet das Vorliegen unterschiedlicher prozessualer Ansprüche zum Beispiel darüber, welcher Wert einem Verfahren beikommt und welches Gericht zuständig ist (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 GVG).³⁷ Außerdem kann das Gericht eine Prozesstrennung nach § 145 ZPO nur dann anordnen, wenn unterschiedliche Streitgegenstände in einem Verfahren behandelt werden. *Vice versa* ist eine Verfahrensverbindung, also die Verbindung unterschiedlicher Streitgegenstände in einem Verfahren, zulässig, nachdem diese jeweils rechtshängig gemacht worden sind (§ 147 ZPO). Sowohl die Verfahrensverbindung als auch die Verfahrenstrennung können aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll sein.³⁸ Das Zusammenspiel von §§ 145, 147 und 260 ZPO zeigt, wie wichtig eine exakte Bestimmung des Streitgegenstands ist, um keine Friktionen zwischen verschiedenen Verfahren zu erzeugen.

c. Klageänderung

Erkennt der Kläger im Laufe eines bereits rechtshängigen Prozesses, dass sein geltend gemachter prozessualer Anspruch keine oder geringe Erfolgsaussichten aufweist, kann es für ihn aus zeitlichen oder monetären Gründen zweckmäßig sein, einen anderen prozessualen Anspruch zum Gegenstand des laufenden Verfahrens zu machen, ohne den potentiell negativen Ausgang des rechtshängigen Verfahrens abzuwarten und sodann eine neue Klage einreichen zu müssen. Gleichermaßen kann er ein Interesse daran

36 Foerste, in: Musielak/Voit, § 260 Rn. 1; Geisler, in: Prütting/Gehrlein, § 260 Rn. 1.

37 Geble/Beumers, in: Prütting/Gehrlein, § 2 Rn. 1; Herget, in: Zöllner, § 3 Rn. 2; Gottwald, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 32 Rn. 26.

38 Für die Prozesstrennung BGH, Urt. v. 06.07.1995 – I ZR 20/93, NJW 1995, 3120; Saenger, in: Saenger, § 145 Rn. 1; für die Prozessverbindung Wagner, in: MüKo, ZPO, § 147 Rn. 1.

haben, gegen denselben Beklagten andere materielle Ansprüche geltend zu machen, die er zunächst nicht im Blick hatte. Schließlich kann ihm auch daran gelegen sein, bereits erhobene Ansprüche wieder zurückzunehmen. Die ZPO spricht in diesem Zusammenhang von einer Änderung der *Klage* und nicht der Änderung des Streitgegenstands, wenngleich letzteres gemeint ist.³⁹ Die Erhebung der Klage begründet nämlich nur das Prozessrechtsverhältnis,⁴⁰ in dessen Rahmen die Parteien ihren Rechtsstreit austragen. Inhalt dieses Prozessrechtsverhältnisses, das durch die Klageschrift konkretisiert wird, ist aber der Streitgegenstand.⁴¹ Sinnvoll erscheint diese Regelung also nur dann, wenn die Zulassung der Klageänderung meint, dass im laufenden Prozess der Inhalt des Rechtsstreits modifiziert werden kann, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. § 263 ZPO normiert die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Modifikation, knüpft diese allerdings an bestimmte Voraussetzungen. Bevor im Gerichtsverfahren geprüft werden könnte, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Klageänderung erfüllt sind, muss vorab bestimmt werden, ob überhaupt eine Klageänderung in Form einer Erweiterung, Beschränkung oder kompletten Änderung des Streitgegenstands vorliegt. Der Zulässigkeitsprüfung geht somit zwingend die Bestimmung des prozessualen Anspruchs voraus. Hinter der Zulassung einer solchen Umstellung des Streitgegenstands stehen wiederum die Prozessökonomie und die Schonung der Ressourcen der Justiz.⁴² Es soll zwar vermieden werden, dass das Gericht ggf. langwierige Beweisaufnahmen durchführt, ohne dass deren Ergebnisse verwertet werden können, weil der Kläger sein Begehren dergestalt umstellt, dass diese Ergebnisse nutzlos werden. Zugleich wird aber einem neuen Prozess vorgebeugt, der die gleichen Beweisaufnahmen etc. verursacht, die bereits im ersten Prozess vorgenommen wurden. Eng damit zusammen hängt zudem das Ziel, den Beklagten davor zu schützen, dass der Kläger den Streitgegenstand beliebig variiert (§ 263 Abs. 1 Alt. 1 ZPO).⁴³ Andernfalls wäre der Beklagte damit konfrontiert, auf jedes neue oder geänderte Begehren des Klägers abermals Schriftsätze einreichen zu müssen, ohne sicher zu sein, ob der ursprünglich rechtshängig gemachte Streitgegenstand damit

39 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 263 Rn. 1; *Geisler*, in: Prütting/Gehrlein, § 263 Rn. 2; *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 100 Rn. 1.

40 Zum Prozessrechtsverhältnis im Allgemeinen *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 2.

41 *Saenger*, in: Saenger, Einf. Rn. 97.

42 *Becker-Eberhard*, in: MüKo, ZPO, § 263 Rn. 2; *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 263 Rn. 1.

43 *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 263 Rn. 1; *Greger*, in: Zöller, § 263 Rn. 1.

erledigt ist oder nicht. Er hat mithin ein Recht darauf, eine Entscheidung über die gegen ihn geführte Klage zu erlangen (vgl. § 269 Abs. 1 ZPO).⁴⁴

d. Rechtskraft

Ergeht schließlich eine Entscheidung des Gerichts in der Sache, entfaltet diese Rechtskraftwirkung. § 705 ZPO bedingt zunächst den Ausschluss der Anfechtbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung mit ordentlichen Rechtsbehelfen, sobald die dafür vorgesehenen Fristen abgelaufen sind, und damit die formelle Rechtskraft eines Urteils. Sie dient maßgeblich dem Eintritt von Rechtsfrieden, weil das Verfahren grundsätzlich endgültig⁴⁵ beendet wird und keine weiteren ordentlichen Rechtsschutzmöglichkeiten mehr gegen das ergangene Urteil bestehen.⁴⁶ Neben der Beendigung des Verfahrens stellt die formelle Rechtskraft gleichzeitig die Grundlage für den Eintritt der materiellen Rechtskraft dar,⁴⁷ die noch weitergehende Folgen zeitigt. Sie bestimmt, dass es anderen Gerichten untersagt ist, über den gleichen Streitgegenstand nochmals – und damit insbesondere anders – zu entscheiden.⁴⁸ Die materielle Rechtskraft bindet folglich die Parteien und alle Gerichte⁴⁹ inhaltlich an die in der Entscheidung tenorierten Feststellungen⁵⁰ über den Streitgegenstand. Diese Anordnung dient ebenso wie die Rechtshängigkeitssperre sowohl der Verhinderung doppelter Prozessführung und damit einer endgültigen Beilegung eines Rechtsstreits⁵¹ als auch der Vermeidung unterschiedlicher Entscheidungen verschiedener

44 *Foerste*, in: Musielak/Voit, § 263 Rn. 1 u. 269 Rn. 1; *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 100 Rn. 26.

45 Eine Ausnahme besteht mit Blick auf die Möglichkeit der Erhebung außerordentlicher Rechtsbehelfe.

46 *Ulrici*, in: BeckOK, ZPO, § 705 Rn. 12; *Götz*, in: MüKo, ZPO, § 705 Rn. 17.

47 *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 150 Rn. 2.

48 *Vollkommer*, in: Zöller, Vor § 322 Rn. 3; *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 150 Rn. 2; *Lüke*, ZZZ 119 (2006), 131, 132; *Rimmelspacher*, JuS 2004, 560, 561; *Schwab*, JuS 1976, 69, 74.

49 *Gottwald*, in: MüKo, ZPO, § 322 Rn. 14; *Saenger*, in: Saenger, § 322 Rn. 1; *Gottwald*, in: Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 150 Rn. 2.

50 *Vollkommer*, in: Zöller, Vor § 322 Rn. 31; *Brox*, JuS 1962, 121; *Lüke*, ZZZ 119 (2006), 131, 132.

51 *Rösler*, ZZZ 126 (2013), 295, 300; *v. Ungern-Sternberg*, GRUR 2009, 901, 904.